



# **SENATSORDNUNG**

## **der**

## **Erkneraner-Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft**

### **§ 1 Zweck des Senats**

1. Der Senat stellt eine wichtige Säule der wirtschaftlichen Stärke des Vereins dar.
2. Der Senat hat die grundlegende Aufgabe das Vereinsleben der Erkneraner-Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft e.V. nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

### **§ 2 Mitgliedschaft im Senat**

1. Senatoren sind, entsprechend der Satzung, fördernde Mitglieder des Vereins.
2. Dem Senat gehören alle berufenen Senatoren der Erkneraner-Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft e.V. und Ehrensenatoren an.
3. Der Vorstand des Vereins hat die Möglichkeit juristisch selbständige Personen oder im Fall von Firmen deren Vertreter in den Senat zu berufen, diese sind dann Vereinsmitglieder der Erkneraner-Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft e.V..
4. Der jährliche Senatsbeitrag beträgt 400,00 Euro und kann nach Absprache mit der Vorstand der Erkneraner-Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft e.V. auch mit sächlichen Zuwendungen verrechnet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
6. Ein Austritt ist jederzeit möglich und formlos dem Vorstand bekannt zu geben.
7. Ein Ausschluss erfolgt:
  - a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
  - b) Bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Senatsordnung
8. Über den Ausschluss entscheidet, nach Anhörung des Betroffenen, der Senat zusammen mit dem Vorstand.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Senatoren**

1. Der Senat arbeitet zusammen mit dem Vorstand der Erkneraner-Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft e.V. und nach den Richtlinien der Satzung des Vereins.
2. Der Senat hat die Pflicht, den Vorstand bei der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Kräften zu unterstützen.

**§ 4 Organe des Senats**

Die Organe des Senats sind:

- a) Der Senatssprecher
- b) Die Senatsversammlung

**§ 5 Mindestgröße des Senats**

Der Senat besteht aus dem Senatssprecher und mindestens 4 weiteren Senatoren. Sollte diese Mindestanzahl von insgesamt fünf Personen nicht erreicht werden, ruht der Senat solange bis die Mindestzahl wieder erreicht ist.

**§ 6 Die Sitzungen des Senats**

1. Der Senat trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr.
2. Es erfolgt die Wahl des Senatssprechers, seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Dieser hält den direkten Kontakt zum Vorstand des Vereins. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

**§ 8 Niederschriften**

Über alle Sitzungen des Senats wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird dem Vorstand der Erkneraner-Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft e.V. schriftlich mitgeteilt.

**§ 9 Senatsordnung**

Diese Senatsordnung kann nur mit Zustimmung des Vorstandes der Erkneraner-Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft e.V. geändert werden. Anträge sind hierzu schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Beschluss des Vorstandes ist bindend.

**§ 10 Senatsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins Erkneraner-Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft e.V. ist der Senat gleichzeitig mit aufgelöst.

Diese Senatsordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2012 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

**Der Vorstand der  
Erkneraner Wolterdorfer KarnevalGemeinschaft e.V.**

**gelesen und anerkannt:**